

Zwischen dem

Industrieverband Textil Service – intex e. V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

und der

IG Metall, Vorstand, FB Tarifpolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main

wird folgender

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie

geschlossen:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise der Jahre 2023 und 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik.

Fachlich: Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing-Textilien wieder aufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), dem Dienstleistungsbereich (z.B. Krankenhäuser, Mediziner*innen, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohner*innen, Reha-Kliniken), dem Bereich öffentlicher Stellen (z.B. Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen etc.) sowie dem Versorgungsbereich (z.B. Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und -handling, Klinikdienste, etc.) versorgen.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer*innen einschließlich Auszubildende.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Alle Vollzeitbeschäftigten, die zum jeweiligen Stichtag der jeweiligen Inflationsausgleichsprämie in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen mehr als sechs Monate angehören, erhalten für die Laufzeit des Tarifvertrages zwei tarifliche Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG.

Der Stichtag für die erste Inflationsausgleichsprämie ist der 01. Juli 2023; der Stichtag für die zweite Inflationsausgleichsprämie ist der 01. Januar 2024.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben oder wirksam verhaltensbedingt gekündigt wurden.

2. Die erste Zahlung in Höhe von 1.000,00 € erfolgt mit der Entgeltabrechnung des Monats Juli 2023; die zweite Zahlung in Höhe von 300,00 € erfolgt spätestens mit der Entgeltabrechnung des Monats Januar 2024.
3. Mit Zustimmung der IG Metall kann hinsichtlich der Auszahlungsbeträge und der Auszahlungszeitpunkte nicht jedoch von der Gesamtsumme (1300,00 €) und vom Auszahlungszeitraum (01.06.23 – 29.02.24) abgewichen werden.
4. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst. Die erste Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000,00 € bei Vollzeitbeschäftigten muss jedoch mindestens in Höhe von 270,00 €, die zweite Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 300,00 € bei Vollzeitbeschäftigten mindestens in Höhe von 130,00 € gezahlt werden.
5. Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten für die Laufzeit des Tarifvertrages zwei Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG. Die erste Zahlung in Höhe von 500,00 € erfolgt mit der Entgeltabrechnung des Monats Juli 2023; die zweite Zahlung in Höhe von 150,00 € erfolgt spätestens mit der Entgeltabrechnung des Monats Januar 2024.

Ausgenommen sind Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag ihr Ausbildungsverhältnis gekündigt haben.

6. Die Inflationsausgleichsprämie kann nicht auf den Anspruch auf das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsvergütung angerechnet und das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsvergütung nicht ihretwegen herabgesetzt werden.

§ 3 Kürzungsmöglichkeiten

Anspruchsberechtigte Beschäftigte sowie Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Auszahlungszeitraum (01.06.2023 bis 29.02.2024) kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Auszahlungsraum teilweise, so kürzt sich die Inflationsausgleichsprämie für jeden vollen Kalendermonat um ein Neuntel.

§ 4 Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG betrieblich geleistet, werden auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag die betrieblichen Leistungen angerechnet, soweit der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 11 c EStG in Höhe von 3.000,00 € überschritten ist.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wird klargestellt, dass die tarifvertraglichen Ansprüche auf Inflationsausgleichsprämien gemäß §2 während der Laufzeit dieses Tarifvertrags anstelle betrieblicher Zahlungen nach §3 Nr. 11c EStG treten, die nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages fällig werden/ zu leisten sind.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
2. Er endet am 31. Dezember 2024.

Leipzig, den 13. Juni 2023

Industrieverband Textil Service -
intex e.V.
Frankfurt am Main

IG Metall - Vorstand
Frankfurt am Main
